

Motion Fraktion FDP (Mario Imhof): Anpassung Gebühren für Signalisation

Die heute bestehenden Vermietungsgebühren gemäss Gebührenreglement 154.11, Anhang 5 (Gebührentarif TVS) Seite 61, Punkt 1.1.5 für Signalisationseinrichtungen wie Signale, Absperrgitter, Batterielampen, Gummikegel sind nicht marktgerecht.

Die Preise der Mietdauer sind nicht degressiv, wie auf dem Markt üblich. Das heisst, vom ersten bis zum letzten Tag kosten die Signalisationseinrichtungen immer gleich viel. Nachfolgend ein Beispiel:

Miete von 25 Absperrgitter / 55 Tage bei der Stadt ohne Transporte

25 Gitter x CHF 3.15 ergibt Fr. 78.75 pro Tag excl. MWST

Bei 55 Tagen ergibt das die Summe von Fr. 4'331.25 excl. MWST

Bei 365 Tagen wären das Fr. 28'743.75 excl. MWST

Beispiel: Miete Privater Anbieter ohne Transporte bei Zaunteam Spahni AG in Laupen

Miete von 24 Absperrgitter / 58 Tage bei der Stadt Fr. 840.00 excl. MWST

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert:

1. Alle Preise unter „1. Signalisation“ im Gebührenreglement 154.11 sind mit den auf dem privaten Markt angebotenen Mietpreisen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
2. Degressive, marktgerechte Mietpreise im Gebührenreglement 154.11, Anhang 5 (Gebührentarif TVS) Seite 61 einzuführen.

Bern, 30. Januar 2014

Erstunterzeichnende: Mario Imhof

Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Dannie Jost, Bernhard Eicher, Manuel C. Widmer, Christoph Zimmerli, Pascal Rub, Roland Jakob, Karin Hess-Meyer, Ueli Jaisli, Kurt Rügsegger, Hans Ulrich Gränicher, Manfred Blaser, Alexander Feuz

Antwort des Gemeinderats

Signale und Absperrgitter für Provisorien können beim Tiefbauamt der Stadt Bern ebenso wie bei privaten Anbietern gemietet werden. Gemäss Artikel 90 der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) müssen Leistungen der Gemeinde, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringt, mindestens zu kostendeckenden Preisen am Markt angeboten werden; Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. Kostendeckung heisst, dass neben den direkt aus einer Leistung anfallenden Kosten und der Amortisation auch Overhead- und Administrationskosten eingerechnet werden müssen. Nur mit einer solchen Vollkostenrechnung kann verhindert werden, dass von Privaten angebotene Leistungen durch teilweise aus Steuermitteln finanzierte Billigpreis-Angebote der Gemeinden aus dem Markt gedrängt werden.

Die Motion vergleicht die Mietpreise für Absperrgitter gemäss städtischem Gebührenreglement (GebR; SSSB 154.11) mit denen eines privaten Anbieters. Die vom Tiefbauamt eingesetzten Vau-ban-Gitter sind ausgelegt für den Einsatz im öffentlichen Raum und müssen für jegliche Absper-

rungen bei Veranstaltungen, beispielsweise aber auch bei Demonstrationen, eingesetzt werden können. Aus diesem Grund sind die Vauban-Gitter aus verstärktem Material gefertigt. Zusätzlich müssen die Gitter für den Einsatz im Strassenverkehrsraum mit reflektierender Folie ausgestattet sein. Alle diese Merkmale sind beim Vergleichsprodukt, das in der Motion angeführt wird, nicht gegeben.

Der Mietpreis für Absperrgitter gemäss Gebührenreglement geht von einer Lebensdauer dieser Gitter von zehn Jahren aus. Weiter einberechnet sind die Lagerplatzmiete, die Kapitalfolgekosten und die Beschaffungskosten. Die Miete von Absperrgittern für Fr. 3.15 (Tarif 2014) pro Stück und Tag bei der Stadt Bern ist nicht teurer als bei anderen Städten (z.B. Freiburg und Zofingen) und bei der Schweizer Armee. Eine Abklärung zeigt zudem, dass einzelne solcher öffentlich-rechtlicher Anbieter degressive Tarife kennen (z.B. Freiburg, Zofingen, Zürich), andere nicht (z.B. Armee, Basel).

Zu den beiden konkreten Punkten der Motion nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Pauschalermieten für Signale und Absperrgitter sind im Gebührenreglement enthalten, das vom Stadtrat beschlossen werden muss und dem fakultativen Referendum untersteht. Weil es sich bei der Vermietung von Signalen und Absperrgittern aber um keine hoheitlichen Tätigkeiten handelt (vgl. Art. 2 GebR), ist der Gemeinderat der Meinung, dass diese Leistungen bei einer künftigen Revision des Gebührenreglements in die einschlägige Entgelteverordnung (EV; SSSB 154.12) übergeführt werden sollen.

Zu Punkt 2:

In aller Regel dauern die Vermietungen von Signalen und Absperrgittern nur wenige Tage; der Durchschnitt beträgt zwei Tage. Einer der wenigen Ausnahmefälle ist die Kunsteisbahn auf dem Bundesplatz: Für diese beliebte Attraktion wurde jeweils das Material des Tiefbauamts für einen längeren Zeitraum zur Personenlenkung gemietet. Der Gemeinderat ist bereit, anlässlich der Überführung der Vermietung von Absperrgittern in die Entgelteverordnung (vgl. Ziffer 1 hievore) die Frage eines degressiven Mietpreises zu prüfen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Bei einer markanten Senkung der Mietpreise für Signale und Absperrgitter wäre aufgrund der zu erwartenden steigenden Nachfrage eine Mehrbelastung des Personals des Tiefbauamts zu erwarten. Je nach Umfang der Preissenkung wäre auch ein Einnahmeverlust zu verzeichnen. Aus der Vermietung von Signalen und Absperrgittern nimmt die Stadt Bern jährlich rund Fr. 60 000.00 brutto von privaten Veranstaltern ein.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 15. Oktober 2014

Der Gemeinderat